

Neues Jahr, neue Gesetze: Was sich für Verbraucher 2020 ändert

Arbeit, Ausbildung, Steuern

- **Steuersätze: Die Einkommensgrenzen steigen. Der Grund- und Kinderfreibetrag erhöhen sich**
- **Die sogenannten Sachbezugswerte – maßgeblich fürs Finanzamt, wenn Arbeitgeber Verpflegung spendieren – erhöhen sich**
- **Reisekosten: Je nach Abwesenheit höhere Verpflegungspauschale**
- **Lkw-Fahrer: Höhere Spesen bei Übernachtung im Brummi**
- **Werkwohnungen: Fiskus hält sich beim geldwerten Vorteil zurück**
- **Mindestlohn für Azubis: 515 Euro bei Ausbildungsstart**
- **BAföG: Höhere Fördersätze und Freibeträge**
- **Berufsausbildungsbeihilfe: Höhere Fördersätze**
- **E-Books: Nur noch 7 Prozent Mehrwertsteuer**
- **Hygiene-Produkte: Nur noch 7 Prozent Mehrwertsteuer auf Tampons und Binden**
- **Pflege: Aus für Schulgeld – generalistischer Schulabschluss**

Steuersätze: Einkommensgrenzen steigen

Die Einkommensgrenzen für alle Steuersätze steigen im nächsten Jahr um 1,95 Prozent. Damit wird die Inflationsrate des Jahres 2019 quasi in den Steuertarif eingepreist. Mit dieser Verschiebung, die allen Steuerzahlern zugutekommt, soll der Effekt der sogenannten „kalten Progression“ ausgeglichen werden. Diese würde ansonsten bewirken, dass Lohn- und Gehaltssteigerungen in Verbindung mit der Inflation zumindest teilweise durch eine höhere Steuerbelastung aufgezehrt würden.

Der Grund- und Kinderfreibetrag erhöhen sich

Der Grundfreibetrag in der Einkommensteuer steigt 2020 für Ledige auf 9.408 Euro – das ist ein Plus von 240 Euro gegenüber 2019 (9.168 Euro). Verheirateten stehen 18.816 Euro zu, 480 Euro mehr als bisher. Der Grundfreibetrag bezeichnet den Betrag, bis zu dem das Einkommen Lediger oder gemeinsam veranlagter Ehepartner steuerfrei bleibt. Dieses Existenzminimum wird also steuerlich nicht angetastet. Damit haben Arbeitnehmer etwas mehr Geld, da der Fiskus ab Januar 2020 erst bei Einkommen über dem neuen Grundfreibetrag Steuern abzieht.

Im selben Umfang erhöhen sich die Beiträge, bis zu denen Steuerzahler Unterhalt für nahe Angehörige als außergewöhnliche Belastungen abziehen können. Maximal 9.408 Euro sind da ab 2020 drin.

Angehoben wird auch der steuerliche Kinderfreibetrag, der das Existenzminimum des Kindes sichert: Die Bundesregierung hat diesen für 2020 um 192 Euro auf 5.172 Euro (2019: 4.980 Euro) erhöht. Für Eltern bleibt dieser Betrag ihres Einkommens pro Kind und Jahr steuerfrei.

Das Finanzamt rechnet aus, ob das Existenzminimum des Kindes durch das Kindergeld bereits gedeckt ist oder ob der Kinderfreibetrag für die Eltern günstiger ist. In diesem Fall wird der Kinderfreibetrag dann automatisch im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt und das Kindergeld quasi als Vorauszahlung betrachtet. Vor allem bei höheren Einkommen ist

die Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag meist höher.

Reichensteuer greift erst bei höherem Einkommen

Seit 2007 gibt es die sogenannte Reichensteuer, ein Steuerzuschlag von 3 Prozentpunkten für Bestverdiener. Der Spitzensteuersatz begann 2019 ab einem zu versteuernden Einkommen von 265.327 Euro bei Ledigen und 530.653 Euro bei Verheirateten. Ab 2020 beginnt er – durch die Verschiebung der Einkommensgrenzen bei den Steuersätzen um 1,95 Prozent – ab 270.501 Euro bzw. 541.001 Euro.

Freie Kost und Logis für Arbeitnehmer: Steuerlich relevante Werte steigen

Spendiert der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Essen, kann für den Fiskus ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegen. Maßgeblich sind die sogenannten Sachbezugswerte: Ab 1. Januar 2020 steigen die Monatswerte für die Verpflegung auf 258 Euro (bisher: 251 Euro). Damit sind ab 2020 für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten folgende Werte anzusetzen:

Frühstück: 54 Euro monatlich; 1,80 Euro kalendertäglich

Mittagessen: 102 Euro monatlich; 3,40 Euro kalendertäglich

Abendessen: 102 Euro monatlich; 3,40 Euro kalendertäglich

Die neuen Sachbezugswerte gelten bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat des Jahres 2020.

Wie für die Verpflegung erhöhen sich auch die Werte für Unterkunft oder Miete. Der Sachbezugswert für freie Unterkunft beträgt 2020 bundeseinheitlich 235 Euro monatlich. Erhält ein Arbeitnehmer also durchgängig sowohl freie Unterkunft als auch freie Verpflegung, dann bedeutet dies fürs Finanzamt: Das monatliche Bruttoeinkommen, auf das Steuern und Sozialabgaben zu zahlen sind, erhöht sich auf 493 Euro (258 Euro + 235 Euro).

Reisekosten: Je nach Abwesenheit höhere Verpflegungspauschale

Berufstätige, die mehr als acht Stunden beruflich auswärts tätig sind, können ab 1. Januar 2020 mit einer Verpflegungspauschale in Höhe von 14 Euro rechnen (bisher: 12 Euro). Bei 24-stündiger Abwesenheit beträgt die Pauschale 28 Euro (bisher: 24 Euro). Für An- und Abreisetag bei mehrtägigen Reisen werden 14 Euro angesetzt. Die neuen Beträge können vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt bzw. als Werbungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Lkw-Fahrer: Höhere Spesen bei Übernachtung im Brummi

Für Brummi-Fahrer hat der Gesetzgeber ergänzend zu den höheren Verpflegungspauschalen noch einen neuen Pauschbetrag beschlossen: Kosten, die bei der Übernachtung im Dienstfahrzeug entstehen, können ab 1. Januar pauschal mit 8 Euro pro Tag angesetzt werden. Damit sollen etwa entrichtete Gebühren für die Benutzung von sanitären Einrichtungen (Toiletten sowie Dusch- oder Waschgelegenheiten) auf Raststätten und Autohöfen abgegolten werden. Alternativ können auch die tatsächlichen Kosten bei der Steuer geltend gemacht werden, wenn diese höher als die Pauschale sind.

Werkswohnungen: Fiskus hält sich beim geldwerten Vorteil zurück

Mieter einer günstigen Werkswohnung werden künftig vom Fiskus (weitgehend) verschont: Wurde der geldwerte Vorteil der verbilligten „Bude vom Arbeitgeber“ bisher nach dem ortsüblichen Mietwert bemessen, wird ab 1. Januar 2020 ein Bewertungsabschlag von einem Drittel eingeführt. Beträgt die verbilligte Miete also mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Vergleichsmiete, muss dieser Vorteil nicht mehr versteuert werden. Über diese Entlastung können sich etwa Werkswohnungs-Mieter der Deutschen Bahn, von Stadtwerken, großer Unternehmen oder auch von Kliniken und Pflegeeinrichtungen freuen.

Beispiel: Liegt die ortsübliche Miete bei zwölf Euro pro Quadratmeter, kann die Werkswohnung bis zu acht Euro kosten, ohne dass dafür künftig Steuern für diesen geldwerten Vorteil anfallen.

Um keine Anmietung von Luxuswohnungen zu fördern, gilt der Abschlag nur bis zu einer ortsüblichen Vergleichsmiete von 25 Euro pro Quadratmeter (kalt).

Zur Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete werden auch nicht mehr die letzten vier, sondern sechs Jahre betrachtet. Was die angenommene Miete und damit die Steuerlast noch einmal sinken lässt.

Mindestlohn für Azubis: 515 Euro bei Ausbildungsstart

Lange wurde um eine Mindestausbildungsvergütung gerungen, nun dürfen sich Azubis freuen: Wer sich ab 2020 für den Beruf seiner Wahl in Handwerk und Betrieb qualifiziert, erhält im ersten Ausbildungsjahr mindestens 515 Euro monatlich. In den nächsten Ausbildungsjahren geht es dann in 100er-Schritten weiter: im zweiten Lehrjahr steigt die Vergütung auf 615 Euro, im dritten Ausbildungsjahr sind es dann 715 Euro. Wenn der Arbeitgeber tarifgebunden ist, gilt die tarifvertraglich festgesetzte Höhe der Ausbildungsvergütung. Ist in einem Tarifvertrag eine geringere Ausbildungsvergütung als der neue gesetzliche Azubi-Mindestlohn vereinbart, darf diese Untergrenze von den Ausbildungsbetrieben auch ausnahmsweise unterschritten werden.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat errechnet, dass etwa elf Prozent der Ausbildungsbetriebe ihren Azubis mehr zahlen müssen als bislang.

Die Höhe der Mindest-Ausbildungsvergütung hängt davon ab, in welchem Kalenderjahr die Ausbildung beginnt. Im ersten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende, deren Ausbildung in 2020 beginnt, eine Mindestvergütung in Höhe von 515 Euro. Bei Ausbildungsbeginn 2021 sind es mindestens 550 Euro, beginnt sie 2022, beträgt die Vergütung mindestens 585 Euro. Bei einem Ausbildungsbeginn 2023 werden es mindestens 620 Euro sein.

Für das zweite, dritte und vierte Ausbildungsjahr wird dem wachsenden Beitrag der Auszubildenden zur betrieblichen Wertschöpfung durch steigende Aufschläge Rechnung getragen. Auszubildende erhalten dann jeweils 18 Prozent, 35 Prozent bzw. 40 Prozent über dem jeweiligen Einstiegsbetrag für das erste Ausbildungsjahr.

Ab 2024 wird die Höhe der Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr jeweils im November des Vorjahres im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben, sie wird jährlich an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen angepasst.

Die Mindestvergütung gilt für Auszubildende, die in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung geregelten Beruf ausgebildet werden. Die Mindestvergütung gilt nicht für landesrechtlich geregelte Berufe wie z.B. Erzieher sowie für die reglementierten Berufe im Gesundheitswesen.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit der Ausbildung in Teilzeit für mehr Menschen geöffnet werden. Teilzeitausbildung gibt es zwar bisher schon, sie steht zum Beispiel jungen Müttern und Vätern offen. Ab dem Jahreswechsel wird der Personenkreis, der eine Ausbildung in Teilzeit machen kann, ausgeweitet. Nicht zuletzt werden höherqualifizierende Fortbildungsabschlüsse in Zukunft klarer bezeichnet, zum Beispiel „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“.

BAföG: Anhebung bei Fördersätzen und Freibeträgen – Änderung bei Rückzahlung

Das Gesetz zur BAföG-Reform hat für Schüler und Studierende auch 2020 weitere Erhöhungen bei Bedarfssätzen und Freibeträgen vorgesehen: Der Förderhöchstsatz steigt zum Wintersemester 2020/21 von derzeit 853 Euro auf 861 Euro. Mit der Anhebung der Pauschale für den Grundbedarf (für Studierende von 419 Euro auf 427 Euro, für Schüler nach Schulform gestaffelt) steigen die individuellen Förderungsbeträge.

Außerdem werden die Einkommensfreibeträge angehoben, die Eltern, Ehegatten sowie Studierende/Schüler mit ihrem eigenen Verdienst beim Nettoeinkommen nicht übersteigen dürfen, weil sie sonst durchs Sieb der Förderregeln fallen. Bei verheirateten Eltern steigt der Freibetrag beispielsweise von 1.835 Euro auf 1.890 Euro.

Wer als BAföG-Empfänger eigenes Vermögen hat, kann statt bisher 7.500 Euro künftig 8.200 Euro „auf der hohen Kante“ haben. Dieser Freibetrag gilt ab dem Wintersemester 2020/21.

Auf maximal 10.000 Euro sind Darlehensschulden gedeckelt – die bisher quartalsweise in Raten zu 315 Euro (105 Euro pro Monat) zurückgezahlt werden mussten. Ab 1. April 2020 wird die Quartalsrate auf 390 Euro angehoben (130 Euro pro Monat) – und zwar für alle

Raten ab April 2020. Dafür sind aber dann höchstens 77 Monatsraten zu zahlen (10.010 Euro) – oder weniger, wenn die Gesamtschuld geringer ist. Künftig wird auch schon nach 77 Monatsraten schuldenfrei, wer auf Antrag wegen geringen Einkommens nur zu niedrigeren Monatsraten als 130 Euro herangezogen wird; also auch dann, wenn tatsächlich weniger als 10.000 Euro zurückgezahlt wurden.

Nach 20 Jahren werden immer noch offene Schulden künftig komplett erlassen, wenn korrekt zurückgezahlt wurde beziehungsweise man sich befreien lassen konnte. Auch Altschuldner können auf Antrag von dieser Regelung profitieren – sie müssen das aber bis Ende Februar 2020 beantragen.

Berufsausbildungsbeihilfe: Höhere Fördersätze

Wenn die Ausbildungsvergütung nicht fürs Wohnen, Essen und die Fahrtkosten reicht, springt die Agentur für Arbeit – auf Antrag – mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ein. Analog zu den BaFöG-Sätzen steigen ab 1. August die Förderhöchstsätze beim Grundbedarf: von bisher 391 auf 398 Euro monatlich. Weil die Sätze für die Unterkunft in Höhe von 325 Euro konstant bleiben, ergibt sich dann ein Förderhöchstsatz von 723 Euro (bis Juli 2020: 716 Euro).

Wie viel BAB der Auszubildende erhält, hängt von verschiedenen Faktoren ab: Zum einen vom eigenen Einkommen, zum anderen vom Einkommen der Eltern oder vom Einkommen des Partners, falls der Auszubildende bereits verheiratet ist. BAB wird nur für die erste Ausbildung gezahlt, darüber hinaus muss der Auszubildende in einer eigenen Wohnung wohnen. Die Berufsausbildungsbeihilfe fördert sowohl betriebliche als auch außerbetriebliche Ausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen.

Ausbildungsgeld für Auszubildende mit Behinderungen

Das Ausbildungsgeld (Abg) ist eine der Berufsausbildungshilfe vergleichbare Förderung für junge Menschen, die eine Ausbildung in einer besonderen Einrichtung der beruflichen Eingliederung oder in einer Behindertenwerkstatt absolvieren. Auch beim Ausbildungsgeld erhöhen sich die Bedarfssätze: So steigt der Grundbetrag ab 1. Januar 2020 auf mindestens 89 Euro (2019: 80 Euro) monatlich.

Im Sozialgesetzbuch ist festgelegt, dass die Werkstätten ihren Beschäftigten einen Grundbetrag als fixen Bestandteil des Arbeitsentgelts, also unabhängig von ihrer individuellen Leistungsfähigkeit, in Höhe des Ausbildungsgeldes zahlen müssen.

Ebenfalls erhöht werden ab August auch die Beträge der anrechnungsfreien Einkommen, die Eltern, Ehegatten oder Lebenspartner erzielen dürfen, ohne dass dies auf Berufsausbildungsbeihilfe oder das Ausbildungsgeld angerechnet wird.

Wer bereits Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld erhält, braucht nichts zu unternehmen: BAB- und Abg-Bezieher erhalten automatisch einen Bescheid über die höheren Leistungen. Das kann nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wegen der Vielzahl der anzupassenden Bescheide länger als gewohnt dauern.

E-Books: Nur noch 7 Prozent Mehrwertsteuer

Für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften in elektronischer Form wird ein ermäßigter Steuersatz gelten: statt bislang 19 Prozent wird für diese Erzeugnisse – wie auch für gedruckte Bücher – ein Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent erhoben.

Begünstigt ist auch die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten. Ausgeschlossen hat der Gesetzgeber dagegen Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen. Dies betrifft etwa DVDs oder CDs. Ebenfalls sind jugendgefährdende Erzeugnisse sowie Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen, vom reduzierten Steuersatz ausgenommen.

Hygiene-Produkte: Nur noch 7 Prozent Mehrwertsteuer auf Tampons und Binden

Ob Tampons, Binden oder Menstruationstassen – Artikel zur Monatshygiene werden für Frauen günstiger. Denn auch für diese Produkte gilt im neuen Jahr der ermäßigte Mehrwertsteuersatz – 7 statt bislang 19 Prozent. Offen ist jedoch, ob dieser Preisvorteil tatsächlich an die Kundinnen weitergegeben wird – der Endverbraucherpreis liegt allein im Ermessen des Handels. Die Verbraucherzentrale NRW appelliert an den Handel, dass die Mehrwertsteuersenkung auch bei den Käuferinnen von Monatshygieneartikeln ankommt.

Pflege: Aus für Schulgeld – Ausbildungsvergütung für generalistischen Abschluss „Pflegefachfrau oder -fachmann“

Schulgeld abgeschafft, Ausbildungsvergütung eingeführt und mit der neuen Ausbildung zur „Pflegefachfrau“ oder zum „-fachmann“ einen generalisierten Zugang zum Pflegeberuf eingeschlagen – so liest sich der Neuerungskatalog, den das Pflegeberufegesetz für den Ausbildungsjahrgang 2020 auf den Weg bringt.

Wer sich für eine Ausbildung im Berufsfeld Pflege entschied, konnte bislang zwischen den drei Pflegefachberufen in den Bereichen der „Altenpflege“, „Gesundheits- und Krankenpflege“ und „Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ wählen. Durch das Pflegeberufegesetz wurden diese Berufe nun in einer generalistischen Ausbildung zusammengeführt. Dadurch sollen Auszubildende zur Pflege von Menschen aller Altersstufen in allen Versorgungsbereichen befähigt werden, was ihnen im Berufsleben mehr Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet. Aufgrund der automatischen Anerkennung des generalistischen Berufsabschlusses mit staatlicher Abschlussprüfung gilt dieser auch in anderen Mitgliedsstaaten der EU.

Außerdem wird das Schulgeld für den Unterricht an Pflegeschulen abgeschafft – auch an allen privaten Pflegeschulen muss der Ausbildungsjahrgang ab 2020 kein Schulgeld mehr bezahlen. Die für den Unterricht erforderlichen Lehr- und Lernmittel müssen Schulen wie auch die Träger der praktischen Ausbildung künftig kostenlos zur Verfügung stellen.

Zudem wird eine Ausbildungsvergütung gezahlt: Diese richtet sich nach dem Tarifvertrag des Ausbildungsträgers und dem Ausbildungsjahr und liegt zwischen 900 und 1.300 Euro (brutto) pro Monat.